

Satzung des

Sportverein "Hansa" Friesoythe e.V. mit dem Sitz in 26169 Friesoythe in der zuletzt
am 20.06.2014 geänderten Fassung

§1

Name, Sitz, Zweck und Rechtsgrundlage des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Sportverein "Hansa" Friesoythe e.V..
Er hat seinen Sitz in 26169 Friesoythe und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und gehört durch
diesem dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) an.
2. Die Abteilungen des Vereins gehören den entsprechenden Fachverbänden des
Landessportbundes Niedersachsen e.V. und deren Bezirks- und Kreisorganisationen
an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - 3.1. Zweck des Vereins ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der
gemeinsamen Interessen sowie die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Sports.
 - 3.2. *Der Verein wirbt für die Einheit im Sport und seiner ideellen Werte.*
 - 3.3. *Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männer eine
ständige Aufgabe und Verpflichtung.*
 - 3.4. *Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:*
 - Förderung und Entwicklung des Sports für alle
 - Errichtung und Unterhaltung der Sportanlagen
 - Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und
 - Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber Kommunen
und staatlichen Stellen
 - 3.5. *Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie
körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.*
 - 3.6. *Der Verein setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und
wirtschaftlich nachhaltige Sportentwicklung ein.*
 - 3.7. *Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethischer
und weltanschaulicher Toleranz.*
 - 3.8. *Der Verein setzt sich Leitlinien, die von seinen Mitgliedern einzuhalten sind.*
4. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

§ 1a

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Geltungsbereich dieser Satzung

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie durch alle Satzungen der Bünde und Verbände, denen der Sportverein "Hansa" Friesoythe e.V. kooperativ angehört, geregelt.

§3

Innere Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
2. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsleiter geführt, der von den Angehörigen der Abteilung vorgeschlagen und vom Hauptvorstand in seinem Amt bestätigt wird.
3. Im Einzelnen regeln die Abteilungen ihre innere Gliederung selbst, wobei die Gegebenheiten der von ihnen betriebenen Sportart zu berücksichtigen sind.
4. Der Hauptvorstand kann in die Gliederung der Abteilungen eingreifen, wenn Zweckmäßigkeitsgründe dieses erfordern, vor allem, um die Wirtschaftlichkeit des Sportbetriebes in den Abteilungen sicherzustellen. Er muss eingreifen, wenn die Erfüllung der Vorschriften der Satzung der Sportorganisationen nicht gewährleistet oder gefährdet ist.
5. Die Abteilungen führen ihren Schriftverkehr selbständig. Der gesamte Schriftverkehr ist der Mitgliederversammlung oder dem Hauptvorstand auf Verlangen vorzulegen.
6. *Jede Abteilung erhält einen vom erweiterten Vorstand durch Beschlussfassung festzulegenden jährlichen Etat, der bei Bedarf vom Hauptkonto über den Kassenwart abgerufen werden kann. Für große Abteilungen richtet der Hauptvorstand ein Abteilungskonto ein, für das dem Abteilungsleiter Vollmacht erteilt wird mit der Maßgabe, dass aufgrund dieser Vollmacht Kontoüberziehungen nicht vorgenommen werden können. Der Abteilungsleiter darf über den festgelegten jährlichen Etat keine Ausgaben tätigen. Für über den zugewiesenen Etat im*

laufenden Geschäftsjahr hinaus getätigte Ausgaben(Schulden) haftet der Abteilungsleiter nur dann persönlich, sofern nicht durch den erweiterten Vorstand mit mindestens 2/3 Mehrheit eine nachträgliche Übernahme durch den Verein beschlossen wird.

Die Abteilungsleiter sind befugt, im Rahmen des Abteilungsetats bis zu einem Geldwert von 300,00 € (*in Worten: dreihundert Euro*) jeweils selbständig Anschaffungen oder sonstige Ausgaben vorzunehmen. Sofern bei Anschaffungen oder sonstigen Ausgaben der Geldwert von 300,00 € überschritten werden soll, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Ermächtigung durch den Hauptvorstand. Bei Außerachtlassung dieser Vorschrift haften die Abteilungsleiter persönlich.

Die Abteilungen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben aus dem Etat Buch zu führen. Anschaffungen und Ausgaben sind im Einzelnen zu belegen. Der Hauptvorstand ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Belege und Konten sowie der Bücher vorzunehmen. Darüber hinaus unterliegen die Abteilungen hinsichtlich des Etats der Kassenprüfung nach § 19 der Satzung. Für diese Kassenprüfung sind dem Kassewart Bücher, Kontoauszüge und Belege vollständig rechtzeitig bis spätestens 4 Kalenderwochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

Durch die Einrichtung von Abteilungskonten und die Überweisung nach § 3 Ziff. 6 S.1 durch die Vereinskasse wird kein Sondervermögen oder Sondereigentum der Abteilungen begründet. Wird der Etat innerhalb des laufenden Geschäftsjahres nicht ausgenutzt, fällt der verbleibende Rest an die Vereinskasse zurück, sofern nicht durch den Hauptvorstand eine Übertragung auf das folgende Geschäftsjahr genehmigt wird. Eine Anrechnung auf den Etat des folgenden Geschäftsjahres ist dabei ausgeschlossen.

7. Die Einrichtung von Abteilungen kann jederzeit von Mitgliedern des Sportvereins "Hansa" Friesoythe e.V. beantragt werden. Über ihre Zulassung entscheidet der Hauptvorstand. Lehnt dieser die Zulassung ab, können die Antragsteller die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung unterbreiten.
8. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt:
 - a) wenn die Angehörigen der Abteilung dieses beschließen und der erweiterte Vorstand diesem Beschluss zustimmt. Die Vorschriften über

die Vereinsauflösung sind dabei sinngemäß anzuwenden. Zu der Versammlung der Abteilung, die über die Auflösung Beschluss fassen soll, muss der Hauptvorstand geladen werden.

- b) wenn der Hauptvorstand durch Beschluss feststellt, dass die Fortführung der Abteilung sportlich oder wirtschaftlich den Vereinsinteressen entgegensteht. Der Abteilungsleiter ist vor der Beschlussfassung zu hören. Die Angehörigen der von der Auflösung betroffenen Abteilung können den Auflösungsbeschluss des Hauptvorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung stellen lassen.

§4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Sportverein "Hansa" Friesoythe e.V. kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, wenn sie sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet. Die Verpflichtung kann schriftlich vorgenommen werden. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages sind die Vereinsbeiträge für das laufende Geschäftshalbjahr zu entrichten, sofern nicht der Hauptvorstand davon Befreiung erteilt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Hauptvorstandes erworben. Der Hauptvorstand kann ein Vorstandsmitglied oder die Abteilungsleiter ermächtigen, die Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft für ihn zu treffen.
3. Nach Aufnahme in den Verein erhält jedes Mitglied auf Anforderung ein Exemplar der Satzung.
4. Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, so kann der Bewerber die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§5

Ehrenmitgliedschaft

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden; hierüber kann nur eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss fassen.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Vereinsbeitrages und anderer Abgaben befreit.

4. Über die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Geschäftshalbjahres.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Hauptvorstandes gemäß § 7 dieser Satzung.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§7

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Abgaben, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
 - b) ein Verbleiben den Vereinsinteressen zuwider läuft (z.B. ehrenrühriges Verhalten, Verstoß gegen die Satzung und *die Vereinsleitlinien*)
2. Dem betreffenden Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Hauptvorstand zu geben. Er ist zu dieser Sitzung in der gleichen Weise zu laden wie die Vorstandsmitglieder.
3. Ausschließungsbeschlüsse sind dem Ausgeschlossenen schriftlich eingeschrieben zuzustellen. Die Mitteilung gilt am dritten Tag nach der Absendung an die zuletzt benannte Anschrift als zugegangen.
4. Ein ausgeschlossenes Vereinsmitglied hat das Recht, gegen den Entscheid des Hauptvorstandes Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 8

Beiträge

Die Beiträge werden von einer Mitgliederversammlung festgesetzt und vom Kassenwart eingezogen.

Der Beitrag ist eine Schickschuld. Er wird grundsätzlich mit SEPA-Lastschriftmandat im Lastschriftverfahren erhoben.

§9

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a) an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- b) die vereinseigenen Einrichtungen und Geräte nach den dafür gültigen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- d) vom Verein die Vornahme eines geeigneten Versicherungsschutzes gegen Unfall zu verlangen, soweit die Bestimmungen des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und dessen Fachverbände die Vornahme eines solchen Versicherungsschutzes für den Verein verbindlich machen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzungen des Sportvereins "Hansa" Friesoythe e.V. des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der Fachverbände, soweit sie deren Sportarten betreiben, sowie die Beschlüsse der Organe dieser Organisationen anzuerkennen und zu befolgen.
- b) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Abgaben zu entrichten.
- c) an allen sportlichen Veranstaltungen der Abteilungen nach besten Kräften mitzuwirken, insbesondere bei den Pflicht- und Punktkämpfen, die zu bestreiten er sich verpflichtet hat.
- d) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

- e) in allen aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten sich den Anordnungen und Entscheidungen der satzungsmäßig berufenen Organe des Sportvereins "Hansa" Friesoythe e.V., des DOSB, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Fachverbände zu unterwerfen.

§ 11

Organe

Organe des Sportvereins "Hansa" Friesoythe e.V. sind

- a) ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen,
- b) Hauptvorstand,
- c) erweiterter Vorstand.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in dem Zeitraum vom 01.03. bis 31.05. eines jeden Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände ihrer Beratung und Beschlussfassung sind

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfungsberichtes,
- b) die Entlastung des Hauptvorstandes,
- c) die Wahl des Hauptvorstandes und der Kassenprüfer gemäß §§ 15 und 19 dieser Satzung,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Abgaben,
- e) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 13

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Hauptvorstand kann eine Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
Sie muss einberufen werden, wenn dieses wenigstens ein Drittel der über 16 Jahre alten Mitglieder des Vereins schriftlich vom Hauptvorstand begehrt. Das Begehren muss zumindest einen Antrag, über den die Mitgliederversammlung abstimmen soll, oder einen Vorschlag zur Tagesordnung enthalten. Der Hauptvorstand hat innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang des schriftlichen Begehrens die Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung können alle Gegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sein.

§ 14

Ladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, Stellung von Anträgen, Abstimmungsverfahren

1. Die Einladung der Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang beim Vereinslokal, örtliche Presse und Internet Homepage. Sie muss mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung aushängen und die Tagesordnung enthalten.
2. Anträge, über die auf den Mitgliederversammlungen abgestimmt werden soll, müssen dem Hauptvorstand bis spätestens 3 Wochen vorher schriftlich eingereicht werden.
3. Die Abstimmung über alle Anträge erfolgt offen. Über die Annahme eines Mitgliedes bzw. die Anerkennung des Ausschlusses ist geheim abzustimmen. Die Wahl des Vorstandes kann auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
4. Die Vorschriften über Ladung, Anträge, Abstimmung und Verhandlungsführung gelten für die Versammlungen der Mitglieder einer Abteilung entsprechend.

§15

Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 3. Vorsitzenden
 - d) dem(r) Schriftführer(in)
 - f) dem(r) Kassenwart(in)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Hauptvorstandes. Je zwei Hauptvorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Hauptvorstand wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom Mitglied des Hauptvorstandes in der in § 15 Nr.1 festgelegten Reihenfolge eingeladen. Die Einladung erfolgt frist- und formlos ohne Angabe der Tagesordnung. Der Hauptvorstand muss eingeladen werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Hauptvorstandes verlangen.

3. Der Hauptvorstand ist für alle geschäftlichen Belange des Vereins und seiner Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig
4. *Die Mitglieder des Hauptvorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberufliche Beschäftigte einzustellen.*
5. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder definiert werden.
6. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neu- oder Wiederwahl bleiben die Hauptvorstandsmitglieder im Amt, insbesondere bei einer Verschiebung des Wahljahres.
7. Scheiden während einer Amtsperiode Hauptvorstandsmitglieder aus, so führt der erweiterte Vorstand für diese Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen durch.
8. In den Hauptvorstand wählbar sind Mitglieder, die das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 16

Erweiterter Vorstand

Den erweiterten Vorstand bilden:

- a) die Mitglieder des Hauptvorstandes
- b) die Leiter der Abteilungen
- c) der Beirat, der aus bis zu fünf gewählten Mitgliedern besteht.
- d) die Mitglieder der besonders eingesetzten Ausschüsse, soweit der Beratungspunkt ein Gegenstand des jeweiligen besonders eingesetzten Ausschusses ist.

Der erweiterte Vorstand ist für die Einsetzung von Ämtern oder besonderen Ausschüssen für die Erfüllung besonderer Aufgaben in Bereich des Vereins zuständig; ferner für alle Fragen von wesentlicher Bedeutung für den Verein. Ob Fragen von wesentlicher Bedeutung vorliegen, entscheidet der Hauptvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; seine Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail nach Beschluss des Hauptvorstandes durch den Schriftführer unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen und Angabe der Tagesordnung.

Der erweiterte Vorstand beschließt jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 17

Ordnung in Sitzungen

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die einzelnen Mitglieder des Hauptvorstandes in der in § 15 festgelegten Reihenfolge, übernimmt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes.

Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer der von ihm geleiteten Versammlung. Über die jeweilige Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, die Beiträge und sonstigen Abgaben zu kassieren und Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen. *Auszahlungen für den Verein, die eine Höhe von 2500,00 Euro übersteigen, darf er nur nach Ermächtigung durch den Hauptvorstand leisten. Der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet er jährlich einen vorher geprüften Rechnungsbericht.*

Für die halbjährliche Überweisung des Etats nach § 3 Ziff. 6 Abs. 1 dieser Satzung ist eine Ermächtigung durch den Hauptvorstand nicht erforderlich.

§ 19

Kassenprüfung

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben einmal je Geschäftsjahr die

Vereinskasse, die Buchführung und Rechnungslegung der Abteilungen sowie die Kassenbücher, Kassenbelege und die Unterlagen der sonstigen Vermögensverwaltung zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung mündlich zu berichten.

§ 20

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friesoythe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.